

Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e.V.

VNN

Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen (VNN).
2. Er hat seinen Sitz in Erfstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Erfstadt.

§ 2. Zweck, Aufgaben

1. **Der VNN ist der freiwillige Zusammenschluss von Nachhilfe- und Nachmittagsschulen. Der VNN ist ein Berufsverband und vertritt die Belange seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wirkt er für die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.**

Im einzelnen geschieht dies durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Akzeptanz von Nachhilfeschulen
- b) Förderung der Qualität von Nachhilfeschulen durch
 - Entwicklung und Pflege von Qualitätsmaßnahmen
 - Information der Mitglieder durch regelmäßige Publikationen
 - Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- c) Schutz und Unverwechselbarkeit der Berufsbezeichnung „Nachhilfeschule VNN“

- d) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- e) Interessenvertretung nach Außen
- f) Förderung des gesellschaftsübergreifenden Dialogs, wie z.B. mit wissenschaftlichen Einrichtungen, öffentlichen und privaten Schulen, Behörden und Verbänden sowie mit politischen Gremien.

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den Kinderschutzbund e.V.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Eigentümer von Nachhilfeschulen werden, die die Aufnahmekriterien erfüllen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Aufnahme und die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind nicht wählbar und haben keinen Anspruch auf Gegenleistung.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband.
2. Ein Mitglied kann durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder des Geschäftsführers mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres aus dem Verband austreten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann insbesondere gegeben sein bei verbandschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtung, z.B. beim Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung oder bei Konkursöffnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 haben gleiche Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die durch die Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6. Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitgliedern kann die Beitragspflicht erlassen werden.

§ 7. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten der Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Vollversammlung erstattet werden.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Grundsatzentscheidungen des Verbandes werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB wahrgenommen.
2. Jedes Mitglied hat einen Stimmrecht gemäß der Beitragsordnung. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Arbeitsberichtes, des Jahresabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern,

- Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung etwaiger Umlagen,
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Verbandes.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.
5. Einladungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 20 Tage vorher zur Post zu geben.
- Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor dem Tagungstermin einzureichen. Später eingehende Anträge werden von der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie von ihr auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Mitglieder, die aus zwingenden Gründen verhindert sind, können sich durch andere, schriftlich zu bevollmächtigende, Mitglieder vertreten lassen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderung des Verbandszwecks und zur Auflösung des Verbandes eine solche von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Auch ohne Versammlung kann ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung erklärt.

10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, sowie einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig. Firmen, gleich wie viele Mitglieder und Stimmen sie vereinen, dürfen nur einen Sitz im Vorstand haben.
2. Der Verband wird von jedem Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.
- Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterzeichnen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so muss eine neues Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden. Bis zur Neubestellung bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine.
5. Dem Vorstand obliegen die Aufgaben, die nicht in den Verantwortungsbereich der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung fallen. Es sind insbesondere:
 - die Besetzung von Ausschüssen,
 - die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
 - Kontrolle und Absprache mit der Geschäftsführung.

6. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einberufen.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder der Geschäftsführung für die Dauer des Amtes zum „Geschäftsführenden Vorstandsmitglied“ ernennen.

§ 10. Geschäftsführung

1. Der Mitgliederversammlung soll nach einiger Zeit nach Gründung des Verbandes beschließen, eine hauptamtliche Geschäftsführung einzustellen. Der Zeitpunkt hängt unter anderem von der Größe des Verbandes ab und der Belastung des Vorstandes.
2. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
3. Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinn des § 30 BGB.

§ 11. Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Unternehmer im Sinne § 3, Abs. 1 oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, sie verlängert sich jedoch nach Ablauf bis zur Neuwahl.
3. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflicht oder gegen das Ansehen des Verbandes von der

Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

4. Ehrenamtlich und hauptberuflich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle diejenigen Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.
5. Ehrenamtsträger sind verpflichtet, unverzüglich nach Aufgabe ihres Amtes sämtliche Unterlagen, die den Verband betreffen, an ihren Nachfolger weiterzugeben.

§ 12. Auflösung und Änderung des Verbandzwecks

Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandzwecks kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens nach vier Wochen, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Eine Stimmübertragung ist in beiden Fällen nicht zulässig.

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch einen vom Vorstand bestellten Liquidator.